



ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Amöneburg

in der von der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2001 beschlossenen Fassung zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 26.05.2014

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in Amöneburg am 26.05.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 **Verdienstausfall**

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 12 EURO pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Amöneburg entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Monat/Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Amöneburg entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete/innen	12 €
- Ehrenamtliche Stadträte	12 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	12 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	12 €
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	12 €
(Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	12 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	12 €
- als Mitglieder Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	12 €
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,	30 €
- Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	30 €
Mitglieder des Seniorenbeirates	12 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	15 €
- Ausschußvorsitzende	12 €
- Fraktionsvorsitzende	12 €
- die oder den ehrenamtlichen I. Stadträte	15 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	

- im Ortsbezirk Amöneburg	50 €
- im Ortsbezirk Erfurtshausen	50 €
- im Ortsbezirk Mardorf	60 €
- im Ortsbezirk Roßdorf	60 €
- im Ortsbezirk Rüdigheim	50 €
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	12 €
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	12 €
die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates	12 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12 EURO.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO.
- (6) Stadtverordnete und ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats erhalten einen Druckkostenzuschuss in Höhe von 50,- € für jedes angefangene Kalenderjahr, in dem Sie schriftlich darauf verzichtet haben, dass Ihnen die Sitzungsunterlagen (Anlagen zu den Einladungen) einschließlich der Protokollniederschriften in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass diese Unterlagen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.
- (3) Über die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist ein Nachweis anhand von Anwesenheitslisten zu führen. Diese Anwesenheitslisten sind vor der darauffolgenden Stadtverordnetensitzung bei der Verwaltung einzureichen. Für nicht rechtzeitig eingereichte Nachweise über stattgefundene Fraktionssitzungen können keine Entschädigungszahlungen geleistet werden. Zu leistende Entschädigungszahlungen für die Teilnahme an Fraktionssitzungen sind direkt auf die Konten der beteiligten Stadtverordneten zu überweisen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete/innen, ehrenamtliche Stadträte, Mitglieder der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

- (4) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Amöneburg vom 14.06.1982 außer Kraft.

Amöneburg, 06.11.2001

Der Magistrat

DS

Haupt
Bürgermeister